



Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Spaichingen am 19.04.2010, geändert am 14.11.2016, folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

(1) Die Stadt Spaichingen erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

(1) Der Vergnügungssteuer unterliegen Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte, die im Stadtgebiet an öffentlich zugänglichen Orten (z.B. in Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden.

(2) Der Vergnügungssteuer unterliegen ferner Einrichtungen für die Veranstaltung anderer Spiele mit Gewinnmöglichkeit im Sinne von § 33 d oder § 60 a Abs. 2 der Gewerbeordnung (Spieleinrichtungen), die im Stadtgebiet in Spielhallen und ähnlichen Einrichtungen im Sinne von § 33 i oder § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung bereitgehalten werden, wenn die Teilnahme am Spiel von der Zahlung eines Entgeltes (Einsatz) abhängig ist. Zu den Spieleinrichtungen zählen auch solche ohne technische Ausrüstung.

Der Vergnügungssteuer unterliegen auch Darbietungen in Nachtlokalen. Dazu zählen insbesondere die Unterhaltung von Gästen durch Tanz- oder Tischdamen, die der Unternehmer zu diesen Zwecken verpflichtet hat und die Vorführung von Filmen und Videobändern mit pornographischem Inhalt.

(3) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z.B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.

§ 3 Steuerbefreiungen

Von der Steuer nach § 2 Abs. 1 ausgenommen sind

1. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z.B. mechanische Schaukeltiere),
2. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen bereitgehalten werden,
3. Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen (z.B. Musikautomaten),
4. Billardtische, Tischfußballgeräte und Dart-Spielgeräte,
5. Personalcomputer, die Zugang zum Internet verschaffen (Internet-PCs).

§ 4 Steuerschuldner, Haftung

(1) Steuerschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung die in § 2 genannten Geräte und Spieleinrichtungen aufgestellt sind (Aufsteller) bzw. Darbietungen aufgeführt werden. Mehrere Aufsteller sind Gesamtschuldner.

(2) Neben dem Steuerschuldner haftet als Gesamtschuldner, wem eine Anzeigepflicht nach § 11 Abs. 3 obliegt.

§ 5 Entstehung der Steuerschuld

(1) Die Steuerschuld nach § 2 Abs. 1 entsteht mit der Benutzung des Steuergegenstandes durch den/die Spieler/in. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem das Gerät endgültig entfernt wird.

(2) Für Spieleinrichtungen und Darbietungen nach § 2 Abs. 2 gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 6 Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat.

§ 7 Bemessungsgrundlage

(1) Bemessungsgrundlage für die Steuer nach § 2 Abs. 1 ist das Einspielergebnis.

Als Einspielergebnis gilt

- a) bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit
die elektronisch gezahlte Bruttokasse (elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld);
- b) bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit
der Spieleinsatz abzüglich Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.

(2) Hat ein Spielgerät mehrere selbständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät.

(3) Bemessungsgrundlage für die Steuer nach § 2 Abs. 2 ist die Fläche. Maßgeblich ist der Flächengehalt der für die Darbietung und die Zuschauer bestimmten Räume, ausgenommen Nebenräume.

§ 8 Steuersatz

(1) Der Steuersatz für die Steuer nach § 2 Abs. 1 beträgt 25 vom Hundert des Einspielergebnisses, mindestens jedoch 92,00 Euro je angefangenen Monat.

(2) Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Bereithalten einer Spieleinrichtung (§ 2 Abs. 2) 5,00 €/m² Fläche. Maßgeblich ist der Flächengehalt der Räume, in denen mindestens ein Spieltisch aufgestellt ist.

Der Steuersatz für Darbietungen in Nachtlokalen beträgt je angefangenen Kalendermonat 5,00 €/m² Fläche. Maßgeblich ist der Flächengehalt der für die Darbietung und die Zuschauer bestimmten Räume, ausgenommen der Nebenräume.

§ 9 Besteuerungsverfahren, Steuererklärung, Steuerfestsetzung

(1) Der Steuerschuldner hat bis zum 10. Tag nach Ablauf des Erhebungszeitraums (Kalendermonat) eine Steueranmeldung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck getrennt nach Gerätearten, nach dem Aufstellungsort und nach den einzelnen Geräten abzugeben. Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen; die Bemessungsgrundlage und der Steuerbetrag je Spielgerät sind auf volle EUR abzurunden. Die Steueranmeldung hat die Wirkung einer Steuerfestsetzung.

(2) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechtzeitig, unrichtig oder unvollständig ab, wird die Steuer durch Steuerbescheid festgesetzt. Dabei kann von den Möglichkeiten der Schätzung der Besteuerungsgrundlage (Einspielergebnis) und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach der Abgabenordnung Gebrauch gemacht werden.

(3) Zur Ermittlung der Besteuerungsgrundlage ist der Steuerschuldner verpflichtet, mindestens einmal im Erhebungszeitraum das Einspielergebnis (elektronisch gezahlte Bruttokasse bzw. Spieleinsatz) festzustellen. Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit) des vorangegangenen Erhebungszeitraums anzuschließen. Der Zeitraum zwischen den einzelnen Ablesungen soll einen Monat betragen.

(4) Der Steueranmeldung nach Abs. 1 sind auf Anforderung alle Zählwerksaudrucke mit sämtlichen Parametern entsprechend § 7 Abs. 2 für den jeweiligen Erhebungszeitraum einzurichten. Ferner sind auf Anforderung Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Unterlagen vorzulegen. § 140 Abgabenordnung gilt entsprechend.

(5) Macht der Steuerschuldner (§ 4) glaubhaft, dass während eines vollen Kalendermonats die öffentliche Zugänglichkeit des Aufstellungsortes nicht gegeben (z. B. Betriebsruhe, Betriebsferien) oder eine Benutzung des Steuergegenstands für die in § 2 genannten Zwecke aus anderen Gründen nicht möglich war, wird dieser Kalendermonat bei der Steuerberechnung nicht berücksichtigt.

(6) Für Spieleinrichtungen und Darbietungen nach § 2 Abs. 2 gelten die Absätze 1, 2 und 5 entsprechend.

§ 10 Fälligkeit

(1) Die Steuer ist 10 Tage nach Ablauf des Erhebungszeitraums (Kalendermonat) an die Stadtkasse zu entrichten.

(2) Setzt die Stadt Spaichingen die zu entrichtende Steuer nach § 9 Abs. 2 durch Steuerbescheid fest, ist der festgesetzte Steuerbetrag innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten.

§ 11 Anzeigepflichten

(1) Die Inbetriebnahme von Spielgeräten nach § 2 Abs. 1 hinsichtlich der Art und Anzahl der Spielgeräte ist innerhalb einer Woche schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellungsort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme bzw. des Entfernens, die Zulassungsnummer bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit, sowie Name und Anschrift des Aufstellers enthalten.

(2) Die Anzeigepflicht nach Abs. 1 gelten auch bei jeder den Spielbetrieben betreffenden Veränderung, insbesondere bei Änderung der eingesetzten Spiele.

(3) Anzeigepflichtig ist neben dem Steuerschuldner (§ 4) auch der Besitzer der für die Aufstellung benutzten Räumlichkeiten oder Grundstücke. Anzeigepflichtig für Spieleinrichtungen und Darbietungen nach § 2 Abs. 2 in Nachtlokalen ist sowohl der Steuerschuldner (§ 4), der Veranstalter, als auch der Betreiber des Lokals.

(4) Ein bei der Berechnung der Steuer nach § 9 Abs. 5 nicht zu berücksichtigender Kalendermonat ist innerhalb einer Woche nach Ende dieses Zeitraums der Stadt Spaichingen schriftlich mitzuteilen.

§ 12 Steueraufsicht, Betretungsrecht

(1) Zur Ausübung der Steueraufsicht sind die städtischen Bediensteten berechtigt, die Aufstellungsorte zu betreten.

(2) Die Steuerschuldner und die von ihnen beauftragten Personen haben auf Verlangen der Bediensteten Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Zählerwerksausdrucke und andere Unterlagen vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Vorrichtungen an den Spielgeräten und Spieleinrichtungen vorzunehmen.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer

1. entgegen § 9 Abs. 1, 2 und 6 die Steuererklärung nicht, nicht rechtzeitig, unrichtig oder unvollständig abgibt,
2. die Besteuerungsgrundlagen entsprechend § 9 Abs. 3 und 6 nicht ermittelt,
3. entgegen § 11 Abs. 1 die Inbetriebnahme von Spielgeräten oder Veränderungen nach § 11 Abs. 2 nicht oder nicht innerhalb der in § 11 Abs. 1 bestimmten Frist anzeigt,
4. trotz Aufforderung nach § 9 Abs. 4 und § 12 Abs. 2 keine Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Zählwerksausdrucke und andere Unterlagen vorlegt, die notwendigen Auskünfte nicht erteilt oder notwendige Vorrichtungen an den Spielgeräten und Spieleinrichtungen nicht vornimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 14 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

(2) Für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung bereits aufgestellten Spielgeräte und sonstigen Spieleinrichtungen entsteht die Steuerschuld mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

Spaichingen, den 14.11.2016

Schuhmacher
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.